KANTON LUZERN

Strassenverkehrsamt Schifffahrt
Arsenalstrasse 45, 6010 Kriens
Postfach 3970, 6002 Luzern 2

strassenverkehrsamt.lu.ch
Zentrale: 041 318 11 11
Direktwahl: 041 318 19 11

Schalteröffnungszeiten
07.30 – 12.00 Uhr und
13.00 – 16.30 Uhr
Freitag über Mittag offen

Mindestausrüstung gemäss der Binnenschifffahrtsverordnung (BSV)

Motorschiffe mit mehr als 30 kW Antriebsleistung	Motorschiffe bis 30 kW Antriebsleistung	Segelschiffe über 15m² Segelfläche	Segelschiffe bis 15m² Segelfläche	Ruderboote ausserhalb der Uferzonen (300m)	Ruderboote innerhalb der Uferzonen (300m)	Rafts	
	x		x	x	x		Schöpfer oder Eimer*
x		x					Eimer*
x							Lenzpumpe
			x	x	x		Horn oder Mundpfeife
x	x	x					Hupe oder Horn
x	x	x	x				Notflagge, rot, mindestens 60 x 60 cm
x	x	x	x				Bootshaken (kann mit dem Paddel kombinierbar sein
x	x	x	x				Ruder oder Paddel. Bei Segelschiffen mit über 15m² und Motorschiffen über 30 kW, sofern das Schiff damit fortbewegt oder gesteuert werden kann
x	x	x					Anker mit Trosse oder Kette (ca. drei Schiffslängen mindestens aber 20 m
x	x	x	x	x	x		Tauwerk (mit ausreichender Tragkraft)
x	x	x					Feuerlöscher**gemäss EN ISO 9094 für Motor und Motorraum
x	x	x					Zusätzlicher Feuerlöscher**gemäss EN ISO 9094 oder Löschdecke, sofern eine Gasanlage, eine Koch- oder eine Heizeinrichtung vorhanden ist
						x	Es gelten besondere Bestimmungen
							Rettungsgeräte - Einzelrettungsmittel
x	x	x	x	x			1 Rettungsweste mit Kragen oder Rettungsring für jede an Bord befindliche Person. Mindestauftrieb 75 N (7.5 kg)
x	x	x	x	x			Für Kinder unter 12 Jahren dürfen nur passende Rettungswersten mit Kragen verwendet werden, kein Mindestauftrieb gefordert
x		x					Geeignetes Rettungswurfgerät (Ring, Kragen, Hufeisen oder ähnliches) Mindestauftrieb 75 N (7.5 kg) und mit einer mindestens 10 m langen schwimmfähigen Wurfleine
						x	Es gelten besondere Bestimmungen
Gemäss BSV Art. 22, Ziffer 2 ist beim Ausfall vorgeschriebener Lichter im Minimum ein **Notlicht** zu setzen.							

* Auf Schiffen ohne Unterdeckräume, die über eine Selbstlenzeinrichtung verfügen, kann auf das Mitführen eines Schöpfers oder eines Eimers verzichtet werden.

** Feuerlöscher sind nach Herstellerangaben, spätestens alle drei Jahre periodisch zu prüfen.